



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690  
Telefax: (43 01) 4000 99 38690  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/038/5446/2017-1  
F. S.

Wien, 05.01.2018

Geschäftsabteilung: VGW-L

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Brecka über die Beschwerde des Herrn F. S. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 08.03.2017, ZI. MBA ... - S 27926/16, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes, zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGGV hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist ungeachtet der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Magistrat der Stadt Wien erließ gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

„Sie sind vom 07.09.2015 bis 29.04.2016 Ihrer Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch durch eine Schülerin zu sorgen, insofern nicht nachgekommen, als die Schülerin N. S., geboren am ... 2005, wohnhaft in Wien, W.-straße für das Schuljahr 2015/2016 nicht in einer Schule in Wien angemeldet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:  
§ 24 Abs.4 und Abs.1 des Schulpflichtgesetzes vom 21.2.1985, BGBl.Nr.76/85, in der geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:  
Geldstrafe von € 110,00, falls diese uneinbringlich ist,  
Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden  
gemäß § 24 Abs.4 Schulpflichtgesetz 1985

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:  
€ 11,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung). Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 121,00. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, aufgrund der Anzeige des Stadtschulrats Wien vom 29.04.2016, GZ: 801.008/0943-EDV/2016, sei dem Beschuldigten die im Spruch umschriebene Verwaltungsübertretung zur Last gelegt worden.

Ihm sei Gelegenheit zur Rechtfertigung geboten worden, wobei in der ordnungsgemäß zugestellten Aufforderung gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 VStG angedroht worden sei, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werde, wenn er sich nicht entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich rechtfertige. Er habe von der Gelegenheit zur Rechtfertigung keinen Gebrauch gemacht.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei für den Zeitraum von drei Jahren beruflich in Spanien gewesen. Für diesen Zeitraum habe er seine Tochter N. S. von der österreichischen Schule „...“ abgemeldet und auf einer spanischen Schule angemeldet. Die Schule habe dies

mit dem Stadtschulrat mit Ende des Schuljahres 2014/2015 wie verpflichtet mitgeteilt. Zur Sicherheit habe er auch persönlich beim Stadtschulrat vorgesprochen und die Situation dargestellt und dazu auch die Zeugnisse seiner Tochter beigelegt. Der Stadtschulrat habe ihm dies schriftlich bestätigt und darin erwähnt, dass keine weiteren Schritte nötig wären. Er habe somit keine Verwaltungsübertretung begangen, zumal er seinen Pflichten nachgekommen sei. Er ersuche daher um Anerkennung der Tatsachen und um Aufhebung dieses Verfahrens.

Der Beschwerde beigelegt sind die Schulzeugnisse lautend auf N. S. für das Schuljahr 2015/2016 und ein Schreiben des Stadtschulrates, undatiert, wonach der laufende Schulbesuch seiner Kinder in Spanien zur Kenntnis genommen wird.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde samt Beilagen.

Der Stadtschulrat für Wien stellte mit 29.4.2016 einen Strafantrag wegen Nichterfüllung der Schulpflicht durch den Beschwerdeführer betreffend die Schülerin N. S. (geboren am ... 2055). Die Schülerin sei am 11.9.2015 wegen eines Schulbesuchs im Ausland abgemeldet und danach nicht wieder in Wien in einer Schule angemeldet worden. Eine aktuelle Schulbesuchsbestätigung sei bislang nicht eingetroffen. Die Schülerin sei an ihrer bisherigen Anschrift in Wien gemeldet.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unter anderem verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.

Gemäß § 24 Abs. 4 leg.cit. stellt die Nichterfüllung dieser Verpflichtung eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

Aufgrund der vom Beschwerdeführer eingebrachten Unterlagen, wird davon ausgegangen, dass die Schülerin N. S. das Schuljahr 2015/2016 in der Schule

... in der Gemeinde ... auf Mallorca absolviert hat. Dies hat auch der Stadtschulrat für Wien in seinem Schreiben vom 4.3.2014 zur Kenntnis genommen.

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist überdies eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) gesetzlich ausgeschlossen, da keine höhere Geldstrafe als 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis keine höhere Geldstrafe als 400 Euro verhängt wurde.

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof bzw. – sofern es sich um keine Revision wegen Verletzung in Rechten gem. Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG handelt – einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17a VfGG bzw. des § 24a VwGG eine Eingabegebühr von 240,-- Euro zu entrichten.